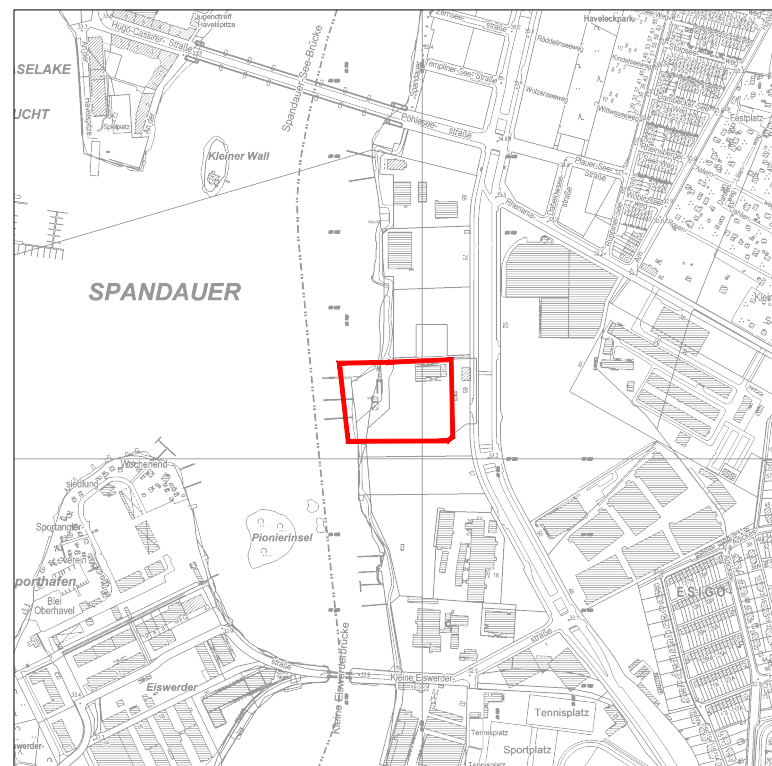


Übersichtskarte 1 : 10000



Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1: 5000

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- Das Sondergebiet "Wassersport" dient der Unterbringung von Einrichtungen der Schiffslagerung.
Zulässig sind:
 - Lagerplätze für Wasserkleinfahrzeuge, deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen,
 - Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck zugehörig und untergeordnet sind und von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.Auf der Fläche E-F-G-H-I-J-K-L-E sind die o.g. Lagerplätze und Nebenanlagen nicht zulässig.

- Im allgemeinen Wohngebiet ist die festgesetzte bauliche Nutzung auf den gekennzeichneten Flächen bis zur Bestätigung der Bodensanierung durch die zuständige Behörde (Bodenschutzbehörde) nicht zulässig.

- Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

- Die Fläche A-B-C-D-A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Benutzer des Sondergebiets "Wassersport" zu belasten.

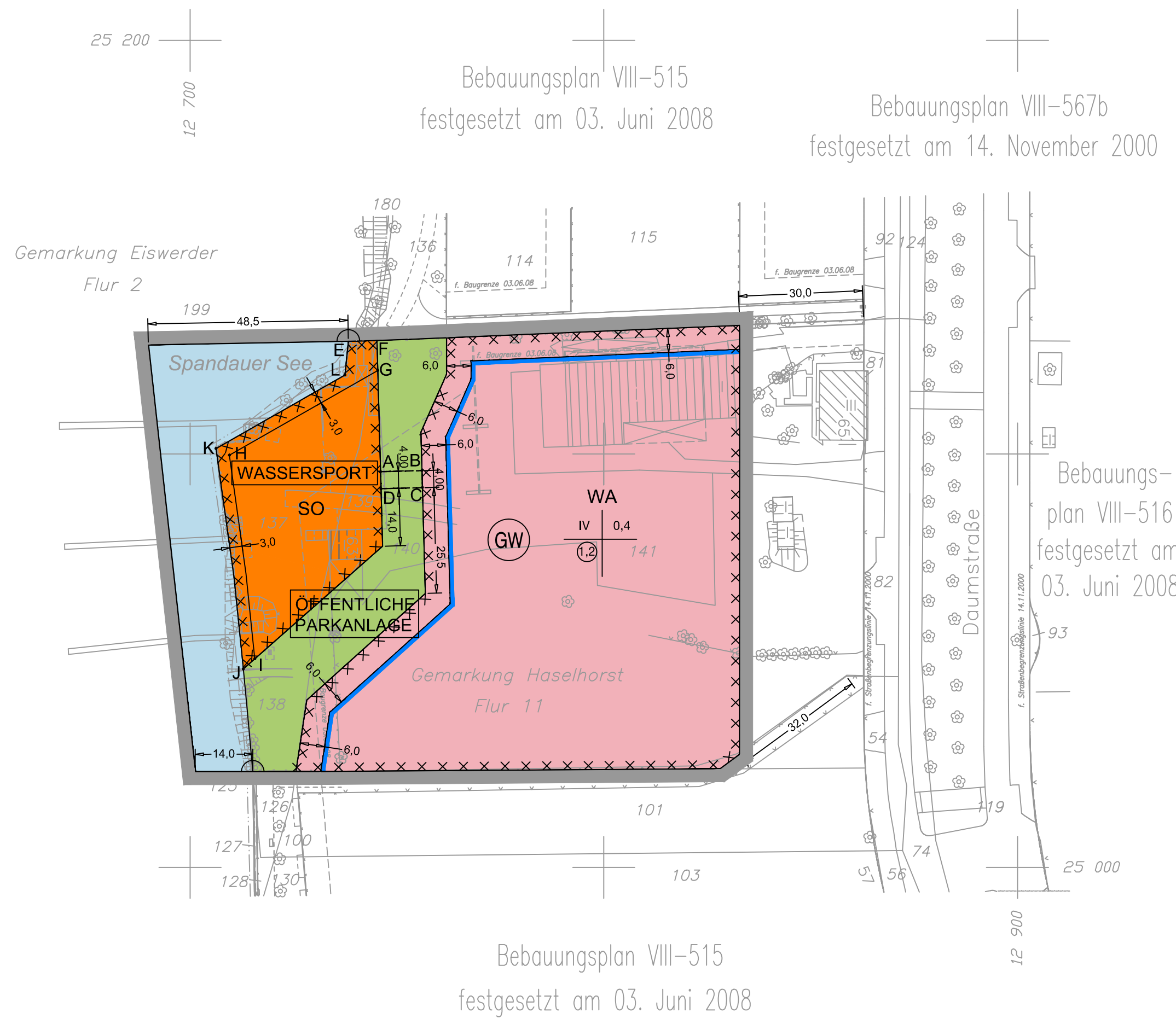
- Im allgemeinen Wohngebiet sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen.

- Im allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet "Wassersport" ist eine Befestigung von Fußwegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind nicht zulässig.

- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

- Das Plangebiet befindet sich vollständig in der weiteren Schutzzone III B im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Tegel.
- Das Plangebiet liegt im Anflugsektor bis 10 km Halbmesser um den SBP (Startbahnbezugspunkt) mit einer zulässigen Bauhöhe von 40 m bis 60 m ü. NN ansteigend.
- Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs des Flughafens Tegel, in der der äquivalente Dauerschallpegel Werte zwischen 67 dB(A) und 75 dB(A) erreicht. Gemäß § 3 der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (SchallschutzV) muss das bewertete Bauschalldämm-Maß R'w der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen mindestens 45 dB betragen.



Abzeichnung

vom Bebauungsplan VIII-515-1

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Schrift des Bebauungsplanes VIII-515-1 vom 16.06.2015 übereinstimmt.

Berlin, den

Noormann-Wachs, ÖbVI

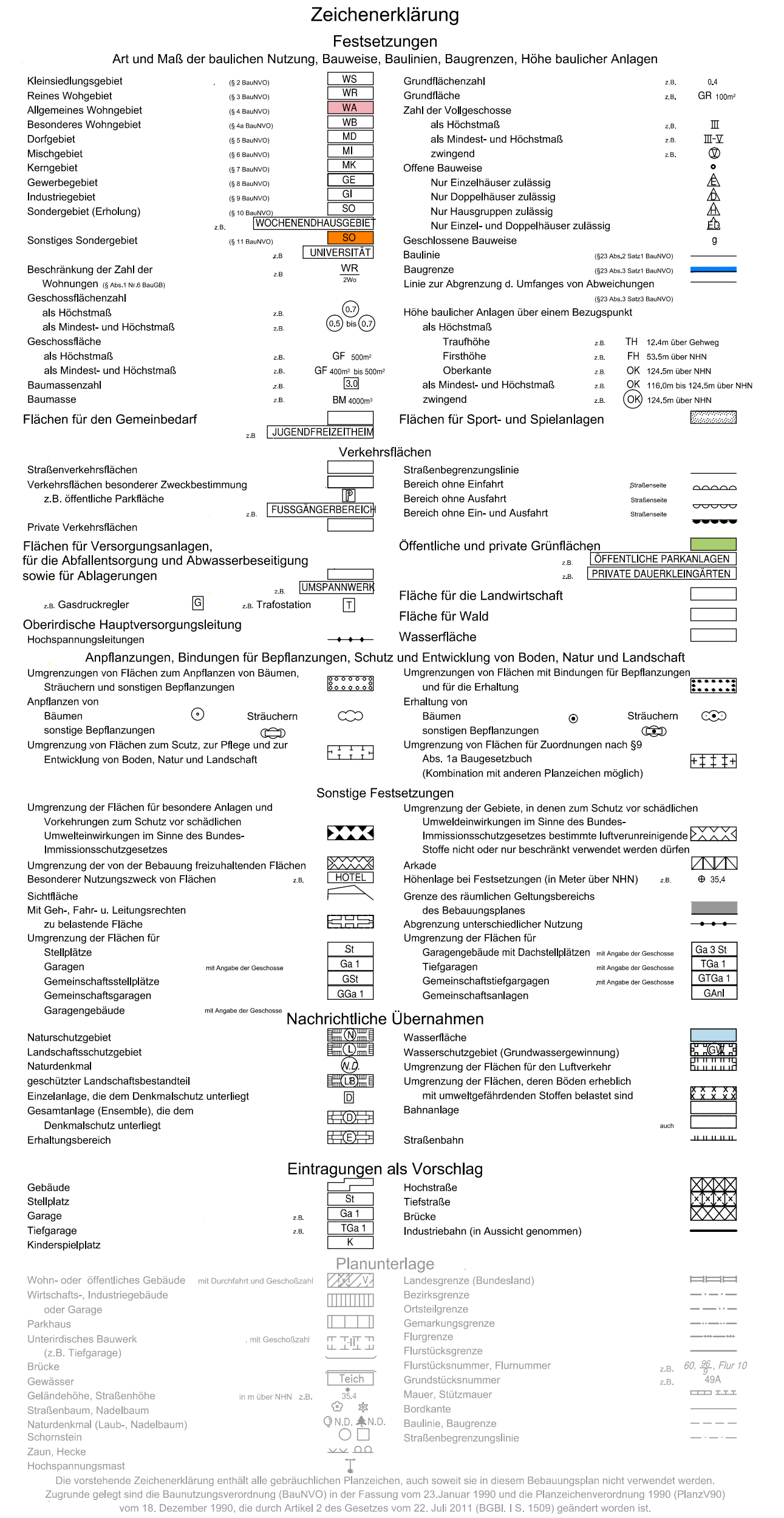
Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt

Berlin, den 08.07.2013

gez.
Noormann-Wachs, ÖbVI

Bebauungsplan VIII-515-1

für das Grundstück Daumstraße 63,
eine Teilfläche des Grundstücks Daumstraße 65 und
einen Abschnitt der öffentlichen Parkanlage am Spandauer See
sowie eine Teilfläche des Spandauer Sees
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst



Aufgestellt: Berlin, den 08.07.2013

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
Stadtentwicklungsamt

Fachbereich Stadtplanung

Röding
Bezirksstadtrat

Schulte
Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 28.08.2013 öffentlich ausgestellt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 17.09.2014 beschlossen.

Berlin, den 22.09.2014

Bezirk Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung
Stadtentwicklungsamt

Schulte
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16.06.2015

Bezirksamt Spandau von Berlin

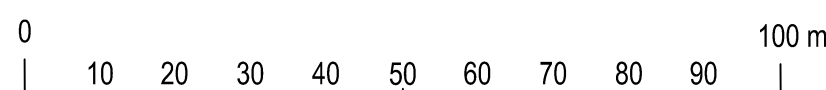
Kleebank
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 30.06.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 276 verkündet worden.

Maßstab 1 : 1000

VIII-515-1



Planunterlage: Automatisierte Liegenschaftskarte 1:1000, ergänzend ÖbVI Noormann-Wachs
Stand: Januar 2013

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis